

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(LIQVIS GmbH, Essen)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 20. 07. 2020
— 4.1-LG908032583 / LG 19-031-51 bi —**

Die Firma LIQVIS GmbH, Huttropstraße 60, 45138 Essen hat mit Schreiben vom 19.12.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer LNG (Liquefied Natural Gas - Flüssigerdgas) Betankungsanlage für den Schwerlastverkehr mit einem Fassungsvermögen von maximal 29.400 kg LNG am Standort Am Hatzberg 11 in 21224 Rosengarten, Gemarkung Nenndorf Blatt 1191, Flur 4, Flurstücke 32/5 und 31/29 beantragt.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus einem Lagertank für LNG und den Füllstellen für die LKW-Betankung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. m. V. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Begründung:

Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet ist, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei der Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen technischen und organisatorischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die überschlägige Prüfung erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin bis zum 06.05.2020 vorgelegten Antragsunterlagen. Die vorgelegten Unterlagen sind für die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen anhand der „Kriterien für die Vorprüfung“ (Anlage 3 UVPG) ausreichend. Die Vorhaben befindet sich im Wasserschutzgebiet Woxdorf innerhalb der Zone IIIb. Damit liegen nach Anlage 3 Nr. 2.3.8 UVPG besondere örtliche Gegebenheiten vor. Die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung muss angewendet werden.

Für das beantragte Vorhaben sind in keinem Punkt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen, die die Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Teil 2 Abschnitt 2 UVPG erfordern. Die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens bedingen weder einzeln noch in ihrem Zusammenwirken das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle für nachteilige Umweltauswirkungen.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplanes „Nenndorf, Gewerbegebiet“. Das Flurstück 31/29 liegt im westlichen Teil im uneingeschränkten Gewerbegebiet GE und im östlichen Teil im eingeschränkten Gewerbegebiet GE 1.

Es sind nach B-Plan in dem Gewerbegebiet nur Betriebe und Anlagen zulässig, von denen eine geringe Gefahr ausgeht, dass sie das Grundwasser verunreinigen. Nicht zulässig sind u. a. Tankstellen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn von einer Anlage nur eine geringe Gefahr ausgeht, dass sie das Grundwasser verunreinigt (§ 1 i. V. m. III. 2.a) Begründung B-Plan).

Da LNG nicht wassergefährdend ist, geht von der Anlage keine Gefahr aus, dass durch die Errichtung und den Betrieb das Grundwasser verunreinigt werden kann. Außer Niederschlagswasser entstehen an der Anlage keinerlei Abwässer.

Die Errichtung von Tankstellen, Tankanlagen sowie Umschlags- und Vertriebsstellen für alle wassergefährdenden Stoffe ist nach § 4 Punkt 9 der Verordnung zum Wasserschutzgebiet Woxdorf in Zone III b beschränkt zulässig und damit genehmigungspflichtig. In der 1. Änderung von 1979 wurde jedoch § 4 Punkt 9 im Artikel 1 die „beschränkte Zulässigkeit“ für Tankstellen in Zone III B aufgehoben. Tankstellen sind damit nicht mehr genehmigungspflichtig nach Wasserschutzgebietsverordnung.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind auf dem Baugrundstück keine gemäß § 22 NAGB-NatSchG geschützten Biotope, keine Schutzgebiete gemäß §§ 23 -30 BNatSchG und keine FFH- oder Vogelschutzgebiete und sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des vierten Kapitels des BNatSchG betroffen.

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage kommen Technologien zur Anwendung, die sich bereits seit langem bewährt haben und dem Stand der Technik entsprechen. Bei dem bestimmungsgemäßen Betrieb entstehen keine schädlichen Stoffe. Die Füllvorgänge laufen im geschlossenen System mit Vollschauch. Gasförmige Flüssigerdgasemissionen finden beim Abkuppeln der Füllanschlüsse nach der Betankung statt. Von der Größenordnung und der Häufigkeit sind diese Emissionen sehr gering, so dass keine speziellen Maßnahmen zur Luftreinhaltung notwendig sind.

Die möglichen Beeinträchtigungen durch Lärm wurden gutachterlich bewertet. In der Geräuschimmissionsprognose vom 18.12.2019 kommt der Gutachter der TÜV Rheinland Energy GmbH zu dem Schluss, dass an allen betrachteten Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Anlage die Beurteilungspegel die zulässigen Immissionsrichtwerte deutlich unterschritten werden, so dass der Immissionsbeitrag als nicht relevant anzusehen ist. Tieffrequente Geräusche sind nicht zu erwarten. Der anlagenbedingte Verkehr auf öffentlichen Straßen führt zu keinen unzulässigen Geräuschimmissionen in dem Gewerbegebiet.

An der LNG-Betankungsanlage fällt im bestimmungsgemäßen Betrieb kein Abfall an.

Die Lichtemissionen sind als nicht relevant zu betrachten. Die Anlage ist mit Dämmungs- und Anwesenheitssensoren ausgestattet. Die Beleuchtung erfolgt punktzentriert und leuchtet nur die Ein- und Ausfahrt sowie die zur Betankung notwendigen Bereiche aus. Damit wird die Lichtemission nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß reduziert.

Klimabedingte Gefährdungen sind nicht zu erwarten. Das technische Equipment ist statisch ausreichend gegen Windlasten gesichert

Eine Betroffenheit artenschutzrechtliche Belange ist mit der beantragten Anlage nicht zu erwarten.

Von den im Verfahren beteiligten Behörden wurde nicht geltend gemacht, dass es durch die Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen kann.

Die Vorprüfung nach dem UVPG hat somit ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Errichtung und den Betrieb der LNG-Betankungsanlage am Standort Am Hatzberg 11 in 21224 Rosengarten nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.